

# ANACOK

ANADOLU ÇOCUK YARDIM EĞİTİM KÜLTÜR SAĞLIK VAKFI  
ANATOLIAN CHILDREN AID EDUCATION CULTURE AND HEALTH FOUNDATION  
ANATOLISCHE KINDERHILFE BILDUNGS- KULTUR- UND GESUNDHEITSSTIFTUNG

ANACOK Senlikköy Mahallesi Yunus Emre Sokak No 4/1 [TR-34153] FLORYA BAKIRKÖY / ISTANBUL



Veröffentlichung: 21.09.2021

## Lehr- und Forschungsprojekte in der Aufklärung ANACOK-Hilfestiftung und Akademie Menschenrecht

wichtiger Hinweis aus dem Forschungsbereich "Entschädigung" im zwingenden Völkerrecht

Die Bundesrepublik Deutschland hat auf Grund systematischer Kriegsverbrechen der Aussetzung die Gesetze in §§ 198-201 GVG wegen Menschenrechtverletzung EGMR 75529/01 geändert.

§§ 198-201 GVG ist keine Kategorie Recht, sondern ein Geschäftsmodell. **Die Lösung ist das Problem**, weil das Problem im System wegen Systemaufbaumängel nicht gelöst werden kann, denn zu beachten ist, daß die **Jurisfiktion, die Richter und die Gesetze** der Bundesrepublik Deutschland (Art. 6, 38-42 EGBGB - öffentliche Ordnung ordre public) in

- immateriellen (§ 40 ZPO)
- öffentlichen (Art. 6 EGBGB)
- verfassungsrechtlichen (§§ 40, 173 VwGO)
- zwingend völkerrechtlichen (Art. 25 GG)
- Regreßforderungen gegen die Bundesrepublik Deutschland (§ 41 ZPO)

**kraft Gesetz (GVG) ausgeschlossen sind.**

Diese und viele andere Gesetze verstoßen gegen das zwingende Völkerrecht in der öffentliche Ordnung. Die Akademie Menschenrecht ist mit 40 Jahren Erfahrung die einzige Lehranstalt und Institution, die sich mit dem Thema "Opferentschädigung" im zwingenden Völkerrecht der öffentlichen Ordnung beschäftigt.

Eine prelaterale Menschenrechtverletzung ist gemäß Art. 8 Abs. 2 Buchst. b Nr. IV ROM-Statuts ein vorsätzlicher Angriff in Kenntnis eines damit einhergehenden Begleitschadens von Kriegsverbrechen. Aus diesem Grund ist die Zuständigkeit im zwingend-humanitären Völkerrecht beim Zivilschutz der Schutzmacht. Auch die Mißachtung der genfer Abkommen ist ein schweres Kriegsverbrechen, da sie die **Prärogative für prelaterale Schutzaufgaben** in den zwingend völkerrechtlichen Grundrechten und Grundfreiheiten der Präambel in der öffentlichen Rechtsordnung verleunden.

Senlikköy Mahallesi Yunus Emre Sokak Kava Apt No:4/1 [TR-34153] FLORYA BAKIRKÖY / ISTANBUL  
034296 Küçükçekmece Vergi Dairesi - Vergi No: 0691184615

Vakif Bank - [TR-34153] Istanbul/Florya:  
Bankcode: 0448  
Swiftcodu: TVBATR2AXXX

₺ - Türk Lira  
\$ - US-Dollar  
€ - Euro

TR16 0001 5001 5800 7312 7646 64  
TR22 0001 5001 5804 8019 4166 35  
TR98 0001 5001 5804 8019 4166 25

- **Präventionsanzeige (Strafverfolgung), um**
  1. **den Verantwortlichen für sein Verhalten zu bestrafen (Repression),**
  2. **ihn davon abzuhalten, erneut dieses rechtswidrige Verhalten fort zu setzen (Spezialprävention) und**
  3. **auch andere davon abzuhalten (Generalprävention).**
  
- **Restitutionsanzeige (Haftungsanzeige) zur Amnestie, um sämtliche immateriellen und materiellen Folgen einer**
  1. **unerlaubten Handlung,**
  2. **einer ungerechtfertigten Bereicherung,**
  3. **einer Geschäftsführung ohne Auftrag ("Negotiorum gestio") oder**
  4. **eines Verschuldens bei Vertragsverhandlungen ("Culpa in contrahendo")**

**als Schaden, Folgeschaden und Folgebeseitigungsschaden als Gesamtschaden in der Obligation (ROM-Statut, EGBGB) geltend zu machen.**

Die Autorität der Bundesrepublik Deutschland ist verfassungsschutzrechtlich geregelt. An der eigenen Autorität des Staates fehlt es, wenn an Stelle der Staatsgewalt unmittelbar ein übergeordnetes Recht eintritt und der Verwaltungsweg wegen fehlender Gerichtsbarkeit schlechthin innerstaatlich, -wie in Art. 95 UN-Charta, in Verbindung mit Art. 149 genfer **Abkommen IV - SR 0.518.51 - Zivilschutz**, im öffentlichen Recht Art. 6 EGBGB sowie Art. 3, 32, 56 UN-RES 56/83 beschrieben-, ausgeschlossen ist.

Es gibt inzwischen mehrere Personenarten

natürliche - Subjekt  
 juristische - Firma  
 private - Idiot  
 zivilinternierte - genfer Abkommen III - Kriegsgefangene  
 zivilgeschützte - genfer Abkommen IV - Freilassung, Heimschaffung und Hospitalisierung

Die Staaten sind durch den Überleitungsvertrag im Zivilschutz durch Art. 95 UN-Charta gehindert die Rechtsvorschriften im zwingenden Völkerrecht auch nur incidenter für rechtswidrig zu erklären, da die Staaten das Abkommen durch eine völkerrechtlich verbindliche Erklärung eines zuvor durch Unterzeichnung abgeschlossenen völkerrechtlichen Vertrages durch die Vertragsparteien diplomatisch obligatorisch bestätigt haben. Sind mehrere Staaten, Personen oder Personengruppen für dieselbe völkerrechtswidrige Handlung verantwortlich, so kann in Bezug auf diese Handlung die Verantwortlichkeit eines jeden Staates, Personen und Personengruppen gesamtschuldnerisch geltend gemacht werden.

Zur Staatshaftung im Völkerrecht gilt, daß „im Völkerrecht der Staat, dessen Haftung wegen Verstoßes gegen eine völkerrechtliche Verpflichtung ausgelöst wird, ebenfalls als Einheit betrachtet wird, ohne daß danach unterschieden wird, ob der schadensverursachende Verstoß der Legislative, der Judikative oder der Exekutive zuzurechnen ist (EuGH- 224/01, Rz. 44, Urteil Brasserie du pêcheur und Factortame (Randnr. 34)).

Art. 25 GG: Völkerrecht vor Bundes- und Landesgesetz –Zivilschutz im genfer Abkommen

Das Verhalten eines jeden Staatsorgans ist als Handlung des Staates im Sinne des Völkerrechts zu werten, gleichviel ob das Organ Aufgaben der Gesetzgebung, der vollziehenden Gewalt, der Rechtsprechung oder andere Aufgaben wahrnimmt, welche Stellung es innerhalb des Staatsaufbaus einnimmt, und ob es sich um ein Organ der Zentralregierung oder einer Gebietseinheit des Staates handelt. Ein Organ schließt jede Person oder Stelle ein, die diesen Status nach dem innerstaatlichen Recht des Staates innehat. Bundesrepublik Deutschland ist jede Person oder Personengruppe, die im Namen und im Auftrag der Bundesrepublik Deutschland aktiv oder passiv, direkt oder indirekt, öffentlich oder privat in der Staatenverantwortlichkeit auftritt (Art. 1-11 UN-RES 56/83).

Gemäß der Erklärung des nds. Justizministeriums im Dokument **1001 I-202.45** vom 19.01.2017 wird in der Jurisfiktion

- Rechtsprechung ohne Rechtsfähigkeit,
- Prozesse ohne Prozeßfähigkeit,
- Klagen ohne Klageberechtigung und Klagebefugnis,
- Schäden ohne Haftbarkeit mit anonymer UN-Verantwortung
- Insolvenzen ohne Insolvenzfähigkeit (§ 12 InsO) mangels Rechtmasse und Besitz

fingiert und

- Völkerrecht ohne Zuständigkeit gegen die Verfassungordnung verleumdet.

Diese Handlungen sind strafbar, denn die Justiz ist im Recht unzuständig! Nach Feststellung in BVerfGE 1 BvR 1766/2015 der Verfassungordnung gilt,

juristische Personen im öffentlichen Recht (GR) haben keine Grundrechtberechtigung, sondern sind Grundrecht verpflichtet, wenn sie öffentliche Aufgaben wahrnehmen (Grundrecht = öffentliche Ordnung). Juristische Personen des privaten Rechts haben keine Grundrechtberechtigung, wenn sie von der öffentlichen Hand gehalten oder beherrscht werden. Denn nach der

**Konfusions- und Durchscheinargumentation  
können sie nach *acta iure imperii* ohne *ius gentium in ultra vires***

nicht grundrechtverpflichtet und gleichzeitig grundrechtberechtigt sein  
oder mehr Rechte übertragen als sie selbst besitzen.

Ein Verband juristischer Personen ohne Grundrecht ist nicht

- grundbuch-, recht-, geschäft-, handlung-, delikt-, insolvenz-, vertrag- oder prozeßfähig
- und begründen nur einen Handelssitz (Eigenkapitalverfahren).

Die Regeln finden sie in Art. 146-149 genfer Abkommen IV - SR 0.518.51 sowie in UN-RES 56/83.

### **Art. 3, 32, 56, UN-RES 56/83 - Staatenverantwortlichkeit für völkerrechtswidrige Handlungen**

- Die Beurteilung der Handlung eines Staates als völkerrechtswidrig bestimmt sich nach dem Völkerrecht. Diese Beurteilung bleibt davon unberührt, daß die gleiche Handlung nach innerstaatlichem Gesetz als rechtmäßig beurteilt wird.
- Der verantwortliche Staat kann sich nicht auf sein innerstaatliches Gesetz berufen, um die Nichterfüllung der ihm nach diesem Teil obliegenden Verpflichtungen zu rechtfertigen.
- Soweit Fragen der Verantwortlichkeit eines Staates für eine völkerrechtswidrige Handlung durch diese Artikel nicht geregelt werden, unterliegen sie weiterhin den anwendbaren Regeln des Völkerrechts.

### **Rechtbeugung durch Rechtsverstoß in einer Republik: Art. 6 EGBGB**

- Eine Rechtsnorm (Gesetz) eines Staates ist nicht anzuwenden, wenn ihre Anwendung zu einem Ergebnis führt, das mit wesentlichen Grundsätzen des Menschenrechtes offensichtlich unvereinbar ist.
- Das Gesetz eines Staates ist insbesondere nicht anzuwenden, wenn die Anwendung mit den Grundrechten und Grundfreiheiten unvereinbar ist.
- Der für die völkerrechtswidrige Handlung verantwortliche Staat ist verpflichtet,
  - a) die Handlung, falls sie andauert, zu beenden;
  - b) angemessene Zusagen und Garantien der Nichtwiederholung zu geben, falls die Umstände dies erfordern.
- Der verantwortliche Staat ist verpflichtet, volle Wiedergutmachung für den durch die völkerrechtswidrige Handlung verursachten Schaden zu leisten.  
Der Schaden umfaßt jeden materiellen oder immateriellen Schaden, der durch die völkerrechtswidrige Handlung eines Staates verursacht worden ist.
- Der verantwortliche Staat kann sich nicht auf sein innerstaatliches Recht berufen, um die Nichterfüllung der ihm nach diesem Teil obliegenden Verpflichtungen zu rechtfertigen.

In Art. 25 GG sind alle Regeln des Völkerrechtes Bestandteil des Bundesrechtes. Das kategorisch zwingende Völkerrecht geht als **einfaches** Bundesrecht den Gesetzen vor und erzeugt Rechte und Pflichten unmittelbar für die Bewohner des Bundesgebietes. Völkerrecht kann anders als Gesetz mit der Verfassungsbeschwerde nicht angefochten werden oder beklagt werden.

Bundesrepublik Deutschland ist jede Person (natürliche, juristische, private Personen) oder Personengruppe (Vereine und Verbände), die im Namen und im Auftrag der Bundesrepublik Deutschland

- **aktiv oder passiv,**
- **direkt oder indirekt,**
- **öffentlich oder privat**

in der Staatenverantwortlichkeit auftritt (Art. 1-11 UN-RES 56/83). Gemäß §§ 40, 41 ZPO, §§ 40, 173 VwGO und anderen Rechtsvorschriften ist die Bundesrepublik Deutschland in der Kollision des zwingenden Völkerrechtes unzuständig. Bei Kriegsverbrechen gilt das zwingende Völkerrecht in der öffentlichen Ordnung gemäß Art. 6, 38-42, Art. 2, 3, 9, 30-32, 56 UN-RES 56/83, Art. 24 (3), 25, 95 GG, Art. 95 UN-Charta anzuwenden und nicht §§ 198-201 GVG.

Der Gesetzgeber hat nicht das Problem der Rechtsschutzlücke geschlossen, sondern hat erkannt, daß die Ursache nicht gelöst werden kann, denn die **Justiz der Bundesrepublik Deutschland** ist selbst nicht recht- sowie prozeßfähig und **kann sich zur Gerechtigkeit nicht verpflichten**. Deswegen werden in der Regel viele Verfahren unter Vorsatz verzögert.

#### Erkenntnis - Vernunft:

1. **Menschenrechtverletzung ist ein Kriegsverbrechen.**
2. **Die Weiterführung der Menschenrechtverletzung ist Völkermord.**
3. **Kriegsverbrechen sind außervertragliche Schuldverhältnisse!**
4. **Krieg ist Privatsache.**

Wer sich künftig widerstandslos oder ohne eine umfangreiche und kritische Aufklärung an illegalen Kriegen beteiligt, macht diesen Krieg zu seinem persönlichen Privatverbrechen. Wer mit der oder sich im Verband der juristischen Polizei und Jurisfiktion an Angriffskriegen gegen Menschen national, international oder supranational beteiligt oder finanziert, macht diese Kriegshandlungen zu seiner Privatsache. Für Kriegsveteranen gilt

#### **mitgegangen –mitgefangen und mitgehungen!**

Nach Völkerrecht kann sich keiner im Fall eines Strafverfahrens auf Unwissenheit berufen, denn keiner kann weder sich selbst noch eine andere Vertragspartei von den Verantwortlichkeiten befreien, die ihr selbst oder einer anderen Vertragspartei auf Grund der Rechtsverletzungen zufallen (Art. 1-3, 70, 142-149, 157 genfer Abkommen IV-SR 0.518.51). Die Menschenrechtskonvention ist nicht so auszulegen, als beschränke oder beeinträchtige sie Menschenrechte und Grundfreiheiten, die in den Gesetzen eines Vertragsstaates oder in einer anderen Übereinkunft, deren Vertragspartei sie ist, anerkannt werden (Art. 53 EMRK über die Wahrung anerkannter Menschenrechte - EGMR 75529/01).

Einfaches Recht muß im Gegensatz zu Gesetzen ohne Einschränkung angewandt werden.

### **Quellenhinweise - zwingendes Völkerrecht in der öffentlichen Ordnung:**

- UN-RES A/RES/217, UN-DOC. 217/A-(III)  
 UN-RES 56/83 Staatenverantwortlichkeit  
     in Verbindung mit Art.73, 53, 107 UN-Charta; Treuhandbewaltung vom Feindstaat  
 UN-RES 43/225  
 UN-DOC A/C.5/43/18  
 UN-RES A/66/462/Add.2  
 UN-A/RES/53/144  
 UN-A/RES/53/625/Add. ,  
 UN-DOC A/C.5/43/18 und UN/RES 66/164  
     in Verbindung mit Art. 95 UN-Charta,  
 Art. 1, 142, 144 genfer Abkommen IV – SR 0.518.51 - EU-RES 2009-C303-06  
     genfer Abkommen IV - SR 0.518.51 – Zivilschutz  
     in Verbindung mit Art. 146-149 genfer Abkommen IV – SR 0.518.51  
     in Zuständigkeit des Völkerstrafrechtes  
 VStGB – Völkerstrafgesetzbuch - zwingendes Völkerstrafrecht  
 UN-RES A-RES 66/164  
     - Menschenrechtskommissare, Menschenrechtverteidiger, Menschenrechtbeistände  
 UN-DOC E/CN.4/2000/62 -  
     Recht der Opfer schwerer Verletzungen der Menschenrechte und Grundfreiheiten auf  
     Restitution, Entschädigung und Rehabilitierung  
 UN-RES A-RES 66/165 und E/CN.4/1998/53/Add.2 - Binnenflüchtlinge
- Richtlinien 2012/29/EU des europäischen Parlamentes und Rates vom 25.10.2012 über Mindeststandards für die Rechte, die Unterstützung und den Schutz von Opfern von Straftaten sowie zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2001/220/JI
  - UN-RES A-RES 66/164  
     Menschenrechtskommissare, Menschenrechtverteidiger, Menschenrechtbeistände
  - UN-DOC E/CN.4/2000/62 -  
     Recht der Opfer schwerer Verletzungen der Menschenrechte und Grundfreiheiten auf  
     Restitution, Entschädigung und Rehabilitierung
  - UN-RES A-RES 66/165 und E/CN.4/1998/53/Add.2 - Binnenflüchtlinge
  - UN-RES A-RES 66/166 Minderheitenschutz
  - Regeln der Staatenverantwortlichkeit UN-RES 56/83
  - und im anwendbaren Zivilschutz des genfer Abkommens IV - SR 0.518.51 des zwingenden Völkerrechtes im öffentlichen Recht

sowie in den öffentlichen Ordnungsregeln der ROM-Statuten (Art. 6, 38-42 EGBGB)

**Wer an folgenden Seminaren interessiert ist, möge [public@anacok.eu](mailto:public@anacok.eu) anschreiben!**

### **1. Grenzen der Bundesrepublik Deutschland in der Justiz (oben).**

Wer dieses Seminar besucht kann sich im Unrecht der Bundesrepublik Deutschland über das Völkerrecht orientieren und gefahrlos zum Abschluß des Verbrechens gelangen und Opferentschädigung verlangen. In diesem Seminar werden die Grenzen der Bundesrepublik Deutschland im Übergang zum Völkerrecht aufgezeigt

> 1 Tag - 800,00 Euro incl. Verpflegung und Völkerrechtsammlung

---

### **2. Mediation im zwingenden Völkerrecht der öffentlichen Ordnung**

Mediation ist ein Vorgang zur außergerichtlichen, konstruktiven Lösung von Konflikten im zwingenden Völkerrecht.

Seminar für

- **Menschenrechtler**
- **Menschenrechtverteidiger**
- **Menschenrechtbeistände**
- **Menschenrechtskommissare**

4 Wochenenden mit Abschlußprüfung, Urkunde sowie Schutzausweis Mediator

> 3.750,00 Euro incl. Verpflegung und Völkerrechtsammlung

Das obligatorische Schiedsgericht der Mediatoren wird vertraglich bindend und verpflichtend in Art. 149 Genfer Abkommen IV - SR 0.518.51, Art. 95 GG, Art. 95 UN-Charta benannt und im zwingenden Völkerrecht vorausgesetzt. Das oberste Bundesgericht, -als obligatorisches Schiedsgericht-, ist

- 1. öffentlich durch Beitritt der Staaten in das Abkommen verpflichtet,**
- 2. umfassend in der Prävention und in der Restitution zur Amnestie gebunden sowie**
- 3. obligatorisch ohne Zustimmung des beklagten Staates von Amts wegen tätig.**

### **3. Binnenflüchtlinge und Prototyp Reichsbürger**

Als Prototyp Reichsbürger werden Menschen im und vom System als Handlungsempfehlung degradiert und gedemütigt, die ihren Glauben an das System wegen Grundrechtverletzungen an Grundrechten und Grundfreiheiten verlieren, und gemäß öffentlicher Rechtordnung die schädliche Anwendung der staatlichen Gesetze rechtmäßig mit Widerstand gemäß Art. 20 (4) GG rügen. Reichsbürger werden Menschen ohne weitere Begründung in den Behörden und Regierung, wer als Mensch die Gesetze der Bundesrepublik Deutschland in der Metaphysik der reinen Vernunft für "ungültig" hält und halten muß, wenn Grundrechte und Grundfreiheiten gegen die öffentliche Rechtordnung verletzt werden.

Ausweg aus der Reichsbürgerschaft des Fassadenschmutzes - Wie ist es entstanden und wie kann der Mensch gegen das Kriegsverbrechen im zwingenden Völkerrecht dagegen wehren und Entschädigung für erlittenes Unrecht erhalten

Das Seminar bietet die Ursache für den Prototyp Reichsbürger und welche Alternativen und Hilfen möglich sind. > 1 Tag - 800,00 Euro incl. Verpflegung und Völkerrechtsammlung

---

### **4. Zweckbetriebe außerhalb des Steuersystems gemäß § 2 AO**

mit und ohne Sozialversicherung umfangreiche Aufklärung im Völkerrecht und in der Drittschuldnerhaftung

1 Tag - 1.000,00 Euro incl. Verpflegung und Völkerrechtsammlung

---

### **5. Grundlagen Stiftungen im Stiftungsnetzwerk**

1 Tag - 1.000,00 Euro incl. Verpflegung und Völkerrechtsammlung

- Wer an Seminaren interessiert ist, möge [public@anacok.eu](mailto:public@anacok.eu) anschreiben
- Bevor die Seminare organisiert werden, muß die Nachfrage geklärt werden. Die Anzahl der Plätze sind limitiert. Wer Interesse an anderen Seminaren hat, bitte melden > [public@anacok.eu](mailto:public@anacok.eu)



## 6. Obligationen > außervertragliche Schuldverhältnisse

Wie kann der Schutz im zwingenden Völkerrecht umgesetzt werden?

- Hilfen und Mustertext als tiefer Einstieg in das außervertragliche Schuldverhältnis!

Da es sich um ein Kriegsverbrechen handelt und eine ad-hoc Entschädigungspflicht besteht, ist die Obligation ein Teil der UN-RES 56/83, in dem die Bundesrepublik Deutschland und Derivatorganisationen für die Verantwortlichkeit der Staaten für völkerrechtswidrige Handlungen haften müssen, denn die Gesetze und Prozeßregeln des Staates sind bei völkerrechtswidrigen Kriegsverbrechen nicht anwendbar. Es gilt die salvatoresche Klausel.

Im Gegensatz zum kategorischen Hard Law, zu dessen Vollzug sich die Bundesrepublik Deutschland verbindlich im zwingenden Völkerrecht der öffentlichen Rechtsordnung zur Gerechtigkeit durch Vertragstreue verpflichtet hat, stellt Soft Law eine weniger strenge Selbstbindung dar, wobei dies nicht zwangsläufig Wirkungslosigkeit impliziert, wenn es billigend und fair (freiwillig Duldung und Toleranz) vom Gläubigerin akzeptiert wird.

Hard Law ist Kategorie Recht. **Zwingende Folgen aus Kriegsverbrechen ist Kategorie Recht.** Der Schuldner unterliegt obligatorisch der Akzeptanz des zwingenden Völkerrechtes der öffentlichen Ordnung. Die Rechtdurchsetzung gegen den Schuldner wird nicht in der streitigen Demokratie der Jurisfiktion diskutiert und verhandelt, sondern Obligationen werden unter allen Umständen **einfach** durchgesetzt, um das Kriegsverbrechen zu beenden.

Die gerichtete Akzeptanzannahme einer Obligation vom Gläubiger,

-auch durch tun oder unterlassen Art. 2 UN-RES 56/83 nach der Wohlverhaltensphase des obligatorischen Vertrages auf Gegenseitigkeit von Recht des Gläubiger und Verpflichtung des Schuldners sowie die Nichtzahlung der gesamten Leistungsvertragbringschuld nach Verfristung-,

gilt für alle Verantwortlichen der Bundesrepublik Deutschland als Schuldner ihre unwiderrufliche und absolute Zustimmung zur widerspruchslos-obligatorischen Tatsache und führt in Folge zur selbstschuldnerischen und sofort vollstreckbaren Annahmeakzeptanz durch Zwangsanerkennung mit allen Konsequenzen (Drittschuldner- Gesamtschuldner)

- zu einem privaten, kommerziellen Pfandrecht vom Gläubiger zu bestimmender Höhe.
- zur Publikation der Notiz über dieses Pfandrecht, in einem vom Gläubiger frei und global wählbares straf- und zivilrechtliches Schuldnerverzeichnis.
- als ihren unwiderruflichen und absoluten Verzicht auf jegliche rechtliche und natürliche Mittel des Schuldner und der Schuldner in der Organisationshaftung.

1 Tag - 900,00 Euro incl. Verpflegung und Völkerrechtsammlung



Hinweis:

Die Akademie Menschenrecht macht Feststellungen (Gutachten) in Einzelfällen von völkerrechtlichen Verbrechen. Eine Energie-Aufwandsentschädigung ist zu leisten.

In Frankfurt eröffnet die ANACOK-Hilfestiftung ein Büro. Wer bitte finanziell helfen kann (Mietsicherheit, Überbrückungshilfe, Einrichtung) möge das bitte machen. Die Räumlichkeiten kommen allen Menschen zu Gute. Insbesondere möchten wir den Menschen danken, die bereits seit Jahren ihre Hilfe leisten und auch denen, die es in Zukunft machen möchten.

Über spenden würden wir uns freuen, damit die Projekte zügig durchlaufen. In Frankfurt benötigen wir zur Einrichtung des ständigen Büros eine besondere Finanzhilfe. Im frankfurter Büro können hilfeschende Gäste empfangen werden.

Gerichtstand:

**Court of the Human Beings (CHB) for Protection Power (PP) & CIA  
Atatürk Bulvarı No:185 - [TR-06680] Ankara /TURKEY**

Kenan CEYLAN, im Rechtauftrag ANACOK-Stiftung

**ANACOK- Stiftung:**

Şenlikköy Mahallesi Yunus Emre Sokak Kaya Apt No:4/1 [TR-34153] FLORYA  
BAKIRKÖY / ISTANBUL 034296 Küçükçekmece Vergi Dairesi - Vergi No: 0691184615

**Vakif Bank - [TR-34153] Istanbul/Florya**

**Bankcode: 0448**

**Swiftcodu: TVBATR2AXXX**

₺ - Türk Lira	TR16 0001 5001 5800 7312 7646 64
\$ - US-Dollar	TR22 0001 5001 5804 8019 4166 35
€ - Euro	TR98 0001 5001 5804 8019 4166 25

Für Spenden und Einzahlungen an die Akademie bitte:

**Opferhilfe Mensch e.V.**  
**Bielfeldtweg 26 in [D-21682] STADE**  
**Tel: 0049-4141-6593100**



**Kontobezeichnung: Opferhilfe Mensch e.V.**

**Bank: PostFinance Schweiz**

**IBAN (Bei elektr. Erfassung): CH9409000000915493378**

**IBAN (Bei Druck auf Papier): CH94 0900 0000 9154 9337 8**

**BIC: POFICHBEXXX**